

## **SATZUNG**

**ZUR VERRINGERUNG DER ZAHL DER RATSMITGLIEDER UND  
WAHLBEZIRKE FÜR DIE KOMMUNALWAHLEN IN DER STADT WIEHL**



STADT WIEHL

**Satzung**  
**zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke für die**  
**Kommunalwahlen in der Stadt Wiehl**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I .des Gesetzes v. 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 509) zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 374) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 10.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl in der Stadt Wiehl wird um 2, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Wiehl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wiehl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 25. Juni 2008

- Becker-Blonigen -  
Bürgermeister